



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

23. Jahrgang

Schwerin, den 29. Januar

Nr. 1/2013

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen (Abiturprüfungsverordnung Waldorfschulen – WAbiPrüfVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 47	2
Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 48	9
Erste Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 27. Februar 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 5	15
Vierte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68	22
Vierte Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 6. April 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 3	24
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“	27
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe	28
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft	52

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	58
------------------------------	----

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen (Abiturprüfungsverordnung Waldorfschulen – WAbiPrüfVO M-V)

Vom 20. Januar 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 47

Aufgrund der §§ 33 sowie 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 13 an der Waldorfschule ist der Erwerb der Mittleren Reife gemäß § 11 Absatz 3 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereiches I an Freien Waldorfschulen vom 5. April 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 199) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Unterricht in der Jahrgangsstufe 13

(1) Die Jahrgangsstufe 13 umfasst zwei Schulhalbjahre, die an die zwölfjährige Schulzeit der Waldorfschulen anschließen. Der Unterricht wird in vierstündigen und zweistündigen Fächern erteilt. Mindestens die schriftlichen Prüfungsfächer sollen vierstündig unterrichtet werden.

(2) In jedem der beiden Schulhalbjahre muss der Unterricht in den acht Prüfungsfächern nach § 3 Absatz 2 und 3 regelmäßig besucht und der geforderte Leistungsnachweis erbracht werden. Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in zwei Schulhalbjahren erfüllt werden können.

(3) Die Fächer sind folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte und Politische Bildung, Geografie, Sozialkunde, evangelische oder katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik).

Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Die zuständige untere Schulbehörde kann den Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 überprüfen und dazu im Einzelfall Klausuraufgaben stellen und sich Klausuren zur Beurteilung vorlegen lassen.

(5) Die in der Jahrgangsstufe 13 erzielten Noten sind gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(6) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und die Bewertung der Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsentwicklung zu einer Benotung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

(7) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so wird mit null Punkten bewertet.

§ 3

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Gegenstand der Prüfung sind vier schriftliche Prüfungsfächer, die gegebenenfalls auch zusätzlich mündlich geprüft werden, und weitere vier Fächer, die nur mündlich geprüft werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsfächer, von denen zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft werden, sind

1. Mathematik,
2. Deutsch,
3. eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft,
4. Geschichte und Politische Bildung.

Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache müssen auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft werden.

(3) Die mündlichen Prüfungsfächer sind aus den Gegenstandsbereichen Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung, Geografie, Philosophie, Sozialkunde, Wirtschaft, Naturwissenschaften, Informatik sowie evangelische oder katholische Religion so zu wählen, dass unter Berücksichtigung von Absatz 2 mindestens eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen Prüfungsfächer sind.

(4) In höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer können nach entsprechender Überprüfung durch die zuständige untere Schulbehörde an Stelle einer Prüfungsleistung die Halbjahresergebnisse aus dem zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 eingebracht werden, jedoch nicht in den Fremdsprachen. Auf Antrag des Prüflings, bei nicht volljährigen Prüflingen durch die Erziehungsberechtigten, entscheidet die Prüfungskommission.

(5) In die Abiturprüfung kann zusätzlich eine besondere Lernleistung gemäß § 8 eingebracht werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens über die zwei Halbjahre des 13. Schuljahres belegten Faches erbracht wird. Voraussetzung dafür ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(6) Für Termine, Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung, Ablauf der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung, Zuhörerinnen und Zuhörer in der mündlichen Prüfung, Täuschungen, andere Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis sowie Einsicht in die Prüfungsakten und Nachteilsausgleich gilt die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Prüfungsgremien

(1) Die Durchführung der gesamten Prüfungen obliegt einer Prüfungskommission, dessen vorsitzendes Mitglied von der zuständigen unteren Schulbehörde bestellt wird. Der Prüfungskommission gehören weitere zwei Mitglieder an. Die Mitglieder müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Das vorsitzende Mitglied soll Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter sein.

(2) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung.

§ 5

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde zu beantragen. Sie wird durch die untere Schulbehörde oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erteilt.

(2) Eine Zulassung zur Abiturprüfung kann frühestens nach dem Besuch von 13 aufsteigenden Jahrgangsstufen am Ende der Jahrgangsstufe 13 erfolgen.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

§ 6

Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 statt.

(2) In der schriftlichen Abiturprüfung haben die Schülerinnen und Schüler in den vier Fächern nach § 3 Absatz 2 jeweils eine Klausur zu fertigen.

§ 7

Mündliche Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, ob und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung ein Prüfling zusätzlich mündlich geprüft wird.

(2) Die Prüfungskommission hat auf schriftlichen Antrag eines Prüflings eine zusätzliche mündliche Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsfächern anzusetzen.

(3) Wird in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus diesen Prüfungsergebnissen zu bilden.

(4) In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling neben den Fächern nach den Absätzen 1 und 2 in vier Fächern nach § 3 Absatz 3 geprüft. Ist einem Antrag gemäß § 3 Absatz 4 stattgegeben worden, reduziert sich die mündliche Prüfung auf zwei Fächer.

(5) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer der mündlichen Prüfungen fest, dass das Prüfungsziel nicht mehr erreicht werden kann, so wird die Prüfung abgebrochen und die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt. Dem Prüfling werden im Anschluss die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung mündlich erläutert.

§ 8

Besondere Lernleistung

(1) Besondere Lernleistungen nach § 3 Absatz 5 können sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahrgangs- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Unterrichtsfächern zugeordnet werden können.

(2) In der Gesamtberechnung wird sie in vierfacher Wertung angerechnet.

(3) Für die Korrektur und Leistungsbewertung gelten die generellen Regelungen der Abiturprüfungsverordnung und die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Zulassung der besonderen Lernleistung ist umgehend nach Beginn der Jahrgangsstufe 13 beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu beantragen. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung möglich. Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen den betreffenden Schülerinnen und Schülern und der Lehrkraft, die die besondere Lernleistung begleitet sowie mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission. Die fertige Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben. Dabei ist durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und Quellenangaben kenntlich gemacht sind.

(5) Auch bei Gemeinschaftsarbeiten hat jeder Prüfling eine eigene schriftliche Dokumentation zu erstellen. Übernimmt er darin Teile von Mitschülerinnen und Mitschülern, so sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen statt. Bei Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler kann das Kolloquium als Gruppenprüfung abgehalten werden. Findet das Kolloquium mit einer Schülergruppe statt, ist die individuelle Lernleistung des Prüflings sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium höchstens 60 Minuten.

(7) Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.

§ 9

Berechnung der Gesamtpunktzahl

(1) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und wie folgt gewichtet:

1. Die Punktzahlen der beiden schriftlichen Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden gemäß Anlage 1 mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.
2. Die Punktzahlen der beiden weiteren Fächer der schriftlichen Prüfung werden gemäß Anlage 1 mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.
3. Wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung ebenfalls mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung

in der Anlage 1a in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau jeweils mit 6,5, in den weiteren Fächern jeweils mit 4,5 multipliziert;

in der Anlage 1b in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau jeweils mit sechs, in den weiteren Fächern jeweils mit vier multipliziert.

(2) Die in den weiteren vier Fächern der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und gemäß Anlage 1 mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der nach den Absätzen 1 und 2 gewichteten Punktwertungen der Prüfungsergebnisse in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile.

§ 10

Abschluss der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt für jeden Prüfling die Gesamtpunktzahl nach Absatz 2 fest. Die Durchschnittsnote wird unter Anwendung der Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn

1. keines der acht Prüfungsfächer mit null Punkten bewertet wurde,
2. in beiden Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau zusammen mindestens 120 oder 130 Punkte,
3. im Prüfungsteil der schriftlich zu prüfenden Fächer in mindestens zwei Fächern, darunter ein Fach gemäß Nummer 2, jeweils fünf Punkte einfacher Wertung,
4. in den Fächern der schriftlichen Prüfung zusammen mindestens 220 Punkte,
5. im Prüfungsteil der übrigen vier Fächer in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte einfacher Wertung und
6. in den Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte

erreicht wurden.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

§ 11

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren erreichten Leistungsbewertungen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

(3) Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 253, 473) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Wiederholung der Abiturprüfung

Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so hat er die Jahrgangsstufe 13 zu wiederholen. Im Anschluss daran hat er die Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 5 zu beantragen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.

§ 13

Schulischer Teil der Fachhochschulreife; Zeugnis

(1) Wer die Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, dabei müssen in der Prüfung

1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung,
2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.
3. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und keines mit null Punkten bewertet sein.

Für den Ersatz von Prüfungen durch Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13 gilt § 3 Absatz 4 entsprechend. Dabei können Prüfungsleistungen in den Fächern Deutsch und einer Fremdsprache nicht ersetzt werden.

§ 34 der Abiturprüfungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote nach Anlage 3 umgerechnet.

(3) Das Abgangszeugnis erhält den Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Nummer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung des Beschlusses vom 31. Mai 2012) erworben.“

§ 14 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 tritt am 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abiturprüfungsverordnung – Waldorfschulen vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 515), die durch die Verordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 15) geändert worden ist, außer Kraft, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 und des § 13, die längstens bis zum 31. Juli 2013 fortgelten.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage 1

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung:

	Faktor	erreichbare Gesamt- punktzahl
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung:

	Faktor	erreichbare Gesamt- punktzahl
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12 ¹	180
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	12 ¹	180
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8 ¹	120
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	8 ¹	120
5. besondere Lernleistung	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
9. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau) ²	4	60
Insgesamt	60	900

¹ Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab 0,5 wird aufgerundet.

² Kann nach § 3 Absatz 4 durch die Kurshalbjahresleistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Punktzahl

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 3

**Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil
der Fachhochschulreife aus der Punktzahl**

Punkte	Durchschnittsnote
105 – 97	1,0
96 – 95	1,1
94 – 93	1,2
92 – 91	1,3
90 – 89	1,4
88 – 87	1,5
86 – 85	1,6
84 – 83	1,7
82 – 81	1,8
80 – 79	1,9
78 – 76	2,0
75 – 74	2,1
73 – 72	2,2
71 – 70	2,3
69 – 68	2,4
67 – 66	2,5
65 – 64	2,6
63 – 62	2,7
61 – 60	2,8
59 – 58	2,9
57 – 55	3,0
54 – 53	3,1
52 – 51	3,2
50 – 49	3,3
48 – 47	3,4
46 – 45	3,5
44 – 43	3,6
42 – 41	3,7
40 – 39	3,8
38 – 37	3,9
36 – 35	4,0

Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Vom 20. Januar 2013

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 48

Aufgrund der §§ 33 und 69 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Abiturprüfung kann zugelassen werden, wer
1. in dem der Prüfung vorausgegangenem Schuljahr nicht Schülerin oder Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer öffentlichen Schule oder an einer anerkannten Ersatzschule war und
 2. glaubhaft macht, sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet zu haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Januar des laufenden Schuljahres an die örtlich zuständige untere Schulbehörde (Staatliche Schulämter) zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
 2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos ausweist,
 3. das Abgangs- oder Abschlusszeugnis einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft,
 4. gegebenenfalls Nachweise über eine erworbene berufliche Qualifikation im Original oder in beglaubigter Abschrift,
 5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,
 6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat. Dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben. Für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke zu benennen, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden. In den alten Sprachen sind Angaben über die gelesenen Abschnitte erforderlich. Ferner muss die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung abgeben, dass sie oder er in Physik und Chemie die gebräuchlichsten Messinstrumente kennen gelernt, die grundlegenden Versuche gesehen und einfache Übungen durchgeführt hat,
 7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo schon einmal die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Teile davon abgelegt wurden und ob man sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die für den Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige untere Schulbehörde durch schriftlichen Bescheid. Die Zulassung ist nur wirksam für
- die im Bescheid benannte Schule. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife abgelegt wurde,
 2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle eine Zulassung erfolgte, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
 3. keine ausreichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben wurde,
 4. die beabsichtigte Nichtschülerprüfung eine Wiederholung einer bereits bestandenen gleichwertigen Prüfung darstellt.
- Eine Ablehnung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Prüfling hat sich beim Antritt der Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung durch seinen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

§ 2 Prüfungsgremien

- (1) Die Durchführung der gesamten Prüfungen obliegt einer Prüfungskommission an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, dessen vorsitzendes Mitglied von der zuständigen unteren Schulbehörde bestellt wird.
- (2) Für Prüfungsvorgänge in den einzelnen Fächern werden Fachprüfungsausschüsse gebildet, deren Mitglieder von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.
- (3) Für Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

- (1) Gegenstand der Prüfung sind vier schriftliche Prüfungsfächer, die gegebenenfalls auch zusätzlich mündlich geprüft werden, und weitere vier Fächer, die nur mündlich geprüft werden.
- (2) Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden durch die Prüfungskommission angesetzt, wenn sonst die Bedingungen zum

Bestehen der Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt werden können.

(3) Die schriftlichen Prüfungsfächer sind

1. Deutsch oder eine Fremdsprache,
2. Mathematik,
3. Geschichte und Politische Bildung,
4. eine Naturwissenschaft.

Zwei der schriftlichen Prüfungsfächer sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau. In diesen Fächern müssen vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachgewiesen werden. Eines dieser Fächer muss Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache sein.

(4) Die mündlichen Prüfungsfächer sind aus den Gegenstandsbereichen Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung, Geografie, Philosophie, Sozialkunde, Wirtschaft, Naturwissenschaften, Informatik und Evangelische oder Katholische Religion so zu wählen, dass unter Berücksichtigung von Absatz 2 mindestens eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen Prüfungsfächer sind.

(5) An der mündlichen Prüfung der nur mündlich zu prüfenden Fächer der weiteren vier Fächer nach Absatz 1 kann nur teilnehmen, wer die Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bestanden hat.

(6) Für Termine, Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung, Ablauf der Prüfung, Protokoll und Urteilsfindung, Täuschungen, andere Unregelmäßigkeiten, Rücktritt und Versäumnis sowie Einsicht in die Prüfungsakten und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung.

§ 4

Berechnung der Gesamtpunktzahl

(1) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und gemäß Anlage 1 wie folgt gewichtet:

1. Die Punktzahlen zweier schriftlicher Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden mit 13 multipliziert.
2. Die Punktzahlen der beiden weiteren Fächer der schriftlichen Prüfung werden mit 9 multipliziert.
3. Wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Fächern nach Nummer 1 jeweils mit 6,5, in den weiteren Fächern nach Nummer 2 jeweils mit 4,5 multipliziert.

(2) Die in den weiteren vier Fächern der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet und jeweils mit vier multipliziert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der nach den Absätzen 1 und 2 gewichteten Punktwertungen der Prüfungsergebnisse in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile.

§ 5

Abschluss der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt für jeden Prüfling die Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 1 und für die Prüflinge, die nach Absatz 2 die Prüfung bestanden haben, die Durchschnittsnote unter Anwendung der Anlage 2 fest.

(2) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn

1. keines der acht Prüfungsfächer mit null Punkten bewertet wurde,
2. in den Fächern nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zusammen mindestens 130 Punkte,
3. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung zusammen mindestens 220 Punkte, und
4. in den vier Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(3) Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt, ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

§ 6

Schulischer Teil der Fachhochschulreife; Zeugnis

(1) Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann der schulische Teil der Fachhochschulreife unter folgenden Bedingungen vergeben werden:

In der Prüfung müssen

1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte und Politische Bildung oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung,
2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.
3. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und keines mit null Punkten bewertet sein.

Der § 34 der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

(2) Die erreichte Punktzahl von mindestens 35 und höchstens 105 Punkten wird in eine Durchschnittsnote nach Anlage 3 umgerechnet.

(3) Erfolgt gemäß den Absätzen 1 und 2 die Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, erhält das Zeugnis gemäß Ziffer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kul-

tusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 31. Mai 2012) den Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben“.

§ 7

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Prüflinge, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Prüflinge, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über das Nichtbestehen oder eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(2) Näheres wird durch die Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ geregelt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Nichtschülerprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens nach einem Jahr im Ganzen möglich.

§ 9

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Ablegen des Abiturs für Nichtschüler vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 520), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 17) geändert worden ist, außer Kraft, mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 Satz 4, der längstens bis zum 31. Juli 2013 fortgilt.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 9

Anlage 1

**Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare
Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

	Faktor	Gesamt- punktzahl
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13 ¹	195
3. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
4. schriftliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	9 ¹	135
5. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900

¹ Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab 0,5 wird aufgerundet.

Anlage 2

Ermittlung der Durchschnittsnote aus der Punktzahl

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 3

**Ermittlung der Durchschnittsnote für den Erwerb
des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der Abiturprüfung für
Nichtschülerinnen und Nichtschüler aus der Punktzahl**

Punkte	Durchschnittsnote
105 – 97	1,0
96 – 95	1,1
94 – 93	1,2
92 – 91	1,3
90 – 89	1,4
88 – 87	1,5
86 – 85	1,6
84 – 83	1,7
82 – 81	1,8
80 – 79	1,9
78 – 76	2,0
75 – 74	2,1
73 – 72	2,2
71 – 70	2,3
69 – 68	2,4
67 – 66	2,5
65 – 64	2,6
63 – 62	2,7
61 – 60	2,8
59 – 58	2,9
57 – 55	3,0
54 – 53	3,1
52 – 51	3,2
50 – 49	3,3
48 – 47	3,4
46 – 45	3,5
44 – 43	3,6
42 – 41	3,7
40 – 39	3,8
38 – 37	3,9
36 – 35	4,0

Erste Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung

Vom 20. Januar 2013

Aufgrund des § 22 Absatz 7 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachgymnasiumsverordnung vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Zum Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase wählen die Schülerinnen und Schüler aus den Hauptfächern gemäß § 10 Absatz 1 verbindlich das erste und zweite Prüfungsfach.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Halbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine verbindliche Wahl der weiteren Prüfungsfächer ab.

(3) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist die Schülerin oder der Schüler über seinen weiteren Bildungsweg zu beraten.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der ersten Korrektorin oder dem ersten Korrektor und der zweiten Korrektorin oder dem zweiten Korrektor als Mitglieder;

2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter aus der zuständigen Fachprüfungsleiterin oder dem zuständigen Fachprüfungsleiter, der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Stehen geeignete Lehrkräfte in der gemäß Ab-

satz 2 Nummer 2 geforderten Anzahl nur mit unverhältnismäßig hohem organisatorischem Aufwand zur Verfügung, können mit Genehmigung der unteren Schulbehörde die Aufgaben der Protokollführerin oder des Protokollführers in einzelnen Prüfungsfächern durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Fachprüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.

(4) Von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses sollen mindestens zwei die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 14 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

3. § 19 Absatz 6 und 7 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Korrektorin oder der Korrektor kennzeichnet am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.

(7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der ersten und der zweiten Korrektorin oder dem ersten und zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter legt das endgültige Prüfungsergebnis fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Anhörung der Korrektoren und der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Sonderregelung für Schüler mit Behinderungen

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder anerkannten Teilleistungsstörungen haben auf Antrag einen Anspruch auf angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung. Diese Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür ärztliche Bescheinigungen verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird der Satzteil „Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit;“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der Bewertung der Mitglieder festgesetzt. Bei Abweichungen von über drei Punkten zwischen den Bewertungen der Mitglieder entscheidet die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.“

6. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen

1. bestimmter Halbjahresleistungen von Hauptfächern und Fächern in einfacher und doppelter Wertung – Block I – und
2. der Leistungen in den Prüfungen in vierfacher Wertung – Block II –.

(2) In Block I werden 28 Leistungen in einfacher Wertung aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und die Leistungen aus den je vier Halbjahren des ersten und zweiten Prüfungsfaches in doppelter Wertung angerechnet. Unter den 28 Leistungen befinden sich die Ergebnisse aus den vier Halbjahren des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches. Die Summe der Halbjahresleistungen wird gemäß Anlage 4 durch 44 geteilt und mit 40 multipliziert. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Es wird auf

eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(3) In Block II werden die Leistungen der fünf Prüfungen in vierfacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Fächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ergibt sich das Prüfungsergebnis in diesem Prüfungsfach nach Anlage 2. Die vierfache Wertung entsprechend Absatz 3 entfällt.

(4) Unter den Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 bis 4 einzubringen sind, müssen sich die der Anlage 1 befinden.

(5) Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(6) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken erfolgt nicht.“

7. In § 37 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

8. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Übergangsbestimmungen

„Diese Verordnung gilt für Schüler, die ab dem 1. September 2012 in die Jahrgangsstufe 11 des Fachgymnasiums eingetreten sind. Für Schüler, die am 1. September 2012 in die Jahrgangsstufe 12 des Fachgymnasiums eingetreten sind, gilt diese Verordnung in der Fassung vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 145).“

9. Die Anlagen 1 bis 5 werden wie beigelegt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 15

Anlage 1
zu § 27 Absatz 4**Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fach	Anzahl der Unterrichtseinheiten
Deutsch	4
eine Fremdsprache ¹⁾ ²⁾	4
Musik oder Kunst und Gestaltung ³⁾	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4
berufliches Hauptfach	4

¹⁾ Vier Unterrichtseinheiten in ein und demselben Hauptfach

²⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen die Leistungen der beiden Unterrichtseinheiten des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Vorstufe neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

³⁾ oder ein anderes Unterrichtsfach gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2

⁴⁾ Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften

Anlage 2
zu § 27 Absatz 3

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

		s c h r i f t l i c h e P r ü f u n g																			
		Note		6			5			4			3			2			1		
				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+	
m ü n d l i c h e P r ü f u n g	Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15				
	6	00	00	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40			
	5	-	01	01	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		
			02	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		
		+	03	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		
	4	-	04	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		
			05	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		
		+	06	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		
	3	-	07	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		
			08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		
+		09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52			
2	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53			
		11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54			
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56			
1	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
		14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Anlage 3
(zu § 28 Abs. 2)**Ermittlung der Durchschnittsnote**
Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823
1,1	822-805
1,2	804-787
1,3	786-769
1,4	768-751
1,5	750-733
1,6	732-715
1,7	714-697
1,8	696-679
1,9	678-661
2,0	660-643
2,1	642-625
2,2	624-607
2,3	606-589
2,4	588-571
2,5	570-553
2,6	552-535
2,7	534-517
2,8	516-499
2,9	498-481
3,0	480-463
3,1	462-445
3,2	444-427
3,3	426-409
3,4	408-391
3,5	390-373
3,6	372-355
3,7	354-337
3,8	336-319
3,9	318-301
4,0	300

Anlage 4
(zu § 32 Abs. 7)

Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6- stufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Anlage 5
(zu § 27 Absatz 2)

**Berechnung der Gesamtqualifikation
auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung zur Gestaltung der
gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der
Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 09.02.2012)**

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Gemäß Ziff. 9.3.2 sind in der Qualifikationsphase maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können bei einfacher Gewichtung 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen^{*)}. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$E I = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Gemäß Ziffer 9.3.2 sind in der Abiturprüfung maximal 300 Punkte erreichbar. Im Falle von fünf Prüfungsfächern vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung bei fünf Prüfungsfächern:

$$E II = 4 \times (PF1 + PF2 + PF3 + PF4 + PF5)$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

^{*)} Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Vierte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 20. Januar 2013

Aufgrund des § 21 Absatz 6 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 535, 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des dritten und vierten Halbjahres“ durch die Wörter „der Halbjahre“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studienbuch tritt in der Qualifikationsphase für die in § 1 Absatz 4 zu regelnden Schulhalbjahre an die Stelle der Halbjahreszeugnisse im Sinne von § 63 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem ersten Korrektor und dem zweiten Korrektor als Mitglieder;
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung und für den praktischen Teil einer Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer.

(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen.

Stehen geeignete Lehrkräfte in der gemäß Absatz 2, Nummer 2 geforderten Anzahl nur mit unverhältnismäßig hohem organisatorischem Aufwand zur Verfügung, können mit Genehmigung der unteren Schulbehörde die Aufgaben des Protokollführers in einzelnen Prüfungsfächern durch den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Fachprüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.

(4) Von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses sollen mindestens zwei die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach

besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 13 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

4. In § 18 werden die Absätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„(6) Der Korrektor kennzeichnet am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.“

(7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Das Nähere zum Verfahren ist in der Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Anhörung der Korrektoren und des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.“

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Nachteilsausgleich

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen, festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie anerkannter Teilleistungsstörungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen, sofern dieser Nachteilsausgleich bis zum Beginn der Prüfungen erfolgen musste.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird der Satzteil „Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“ gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der Bewertung der Mitglieder festgesetzt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Bei Abweichungen von über drei Punkten zwischen den Bewertungen der Mitglieder entscheidet der Fachprüfungsleiter. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.“

7. § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis

1. bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase und

2. eines praktischen Teils:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.“

8. In Anlage 1 wird die Klammer unter der Angabe „Anlage 1“ wie folgt gefasst:

„(zu § 27 Absatz 5)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Vierte Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung

Vom 20. Januar 2013

Aufgrund des § 31 Absatz 5 und des § 69 Nummern 3 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abendgymnasiumsverordnung vom 6. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 102), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Zuerkennung der Fachhochschulreife“
 - b) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Anlagen und sonstige Bestimmungen“
 - c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Sprachliche Gleichstellung“
 - d) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Übergangsbestimmungen“
 - e) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Termine für den Beginn und den Abschluss der Schulhalbjahre werden durch die oberste Schulbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.“
 - b) Absatz 4 wird neu eingefügt:
„(4) Der Unterricht kann in Teilen als Fernunterricht unter Verwendung elektronischer Medien erteilt werden. Dieser Unterricht wird unter Wahrung der Regelungen dieser Verordnung als Präsenz- und Distanzunterricht erteilt. Der Präsenzunterricht muss überwiegen. Die Zustimmung erteilt die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines durch das entsprechende Abendgymnasium vorzulegenden Konzeptes.“
 - c) Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 8 werden die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in Fächern und Hauptfächern mit geltenden Kerncurricula erteilt. Es unterrichten grundsätzlich nur Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für Gymnasien oder für berufliche Schulen erworben haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulbehörde.

(2) Unterrichtsfächer können die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Geschichte und Politische Bildung,
- die Naturwissenschaften, Physik, Chemie und Biologie sowie die Fächer Sozialkunde, Wirtschaft, Geografie, Evangelische oder Katholische Religion, Philosophie, Kunst und Gestaltung, Musik oder Informatik sein.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung in der Regel aus drei Mitgliedern, darunter aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Stehen geeignete Lehrkräfte in der gemäß Absatz 2 Nummer 2 geforderten Anzahl nur mit unverhältnismäßig hohem organisatorischem Aufwand zur Verfügung, können mit Genehmigung der unteren Schulbehörde die Aufgaben des Protokollführers in einzelnen Prüfungsfächern durch den Fachprüfungsleiter wahrgenommen werden. Der Fachprüfungsausschuss besteht in diesem Fall aus zwei Mitgliedern.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses sollen mindestens zwei die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 22 werden die Absätze 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„(11) Die Korrektoren kennzeichnen am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(12) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Das Nähere zum Verfahren ist in der Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“

vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann nach Anhörung der Korrektoren oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.“

6. § 26 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der Bewertung der Mitglieder festgesetzt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Bei Abweichungen von über drei Punkten zwischen den Bewertungen der Mitglieder entscheidet der Fachprüfungsleiter. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.“

7. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In drei Halbjahresnoten zweier Hauptfächer sind insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung zu erreichen und dabei in zwei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.“

8. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38

Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Wenn die Bescheinigung nach § 37 vorgelegt und die erforderliche praktische Ausbildung nachgewiesen wird, wird auf Antrag bei der obersten Schulbehörde die Fachhochschulreife zuerkannt. Das Nähere hierzu und zur erforderlichen praktischen Ausbildung regelt die oberste Schulbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis

- a) Leistungen in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase gemäß § 36 und
- b) einen praktischen Teil:
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
 - ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
 - ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.“

9. Die bisherigen §§ 38 bis 41 werden die §§ 39 bis 42.

10. § 39 neu wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Anlagen und sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Für die §§ 12, 22, 26 und 28 sind die Regelungen der Nummern 6, 7.9 bis 7.15, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Des Weiteren gelten die Regelungen der vorgenannten Verwaltungsvorschrift in den Nummern 1, 2 und 3.2 ohne Paragrafenbezug.“

11. § 41 neu wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zweite Änderungsverordnung gilt für Studierende, die ab dem Schuljahr 2011/2012 in die Einführungsphase eintreten.

(2) Für Studierende, die am 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eintreten, gelten die Abendgymnasiumsverordnung in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 18) sowie die Änderungen der Vierten Änderungsverordnung mit Ausnahme der Regelungen zur Anlage 2 und 3 bis längstens 31. Juli 2014.“

12. Anlage 1 wird wie beigefügt gefasst.

13. In Anlage 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Tabelle zur Errechnung der Abitur- durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses aus Block I und Block II (E)“

14. In Anlage 2 wird nach der Überschrift eingefügt:

„E ergibt sich aus $E I + E II$.

E I ergibt sich aus der Division der erzielten Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren durch die Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse multipliziert mit dem Faktor 40.

E II ergibt sich aus der Addition der erzielten Punkte in den Prüfungsfächern multipliziert mit dem Faktor 5.“

15. In Anlage 3 wird unter der Überschrift eingefügt:

„E ergibt sich aus der Division der erzielten Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren durch die Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse multipliziert mit dem Faktor 19.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Prüfungsfach
bei vier Prüfungsfächern in fünffacher Wichtung**

Note		schriftliche Prüfung															
		6			5			4			3			2			1
	Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
6		00	03	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50
	-	01	05	08	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51
5		02	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53
	+	03	08	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55
4		04	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56
	-	05	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58
3		06	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60
	-	07	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61
2		08	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63
	+	09	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65
1		10	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66
	-	11	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68
	+	12	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70
	-	13	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71
	+	14	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70	73
	+	15	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71	75

Anlage 1

§ 14 Absatz 2

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Januar 2013

Die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 542) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich wird der Unterricht in der Qualifikationsphase nur von Lehrkräften erteilt, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für das Gymnasium oder für berufliche Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulbehörde und zeigt diese der obersten Schulbehörde an.“
2. Die Nummer 7.9 bis 7.15 werden wie folgt gefasst:

„**7.9** Der Erstkorrektor nimmt nach Abschluss der jeweiligen Prüfung die Prüfungsarbeiten an sich. Grundlage der sich anschließenden Korrektur und Bewertung sind die mit den Prüfungsaufgaben übergebenen Korrekturhinweise für den Fachlehrer.

7.10 Der Erstkorrektor korrigiert die Arbeiten mit roter Farbe. Alle Vorzüge und Mängel sind am Rand der Arbeit zu kennzeichnen. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeit eingetragen werden.

7.11 Der Erstkorrektor vermerkt auf einem gesonderten Blatt Bewertungseinheiten und Punkte. Die inhaltliche Leistung und die Darstellungsleistung einschließlich der formalen Fehler müssen differenziert gemäß den Anforderungen im Erwartungshorizont bewertet werden.

7.12 Der Zweitkorrektor erhält die Prüfungsarbeiten (ohne die gemäß 7.11 vermerkten Bewertungseinheiten und Punkten).

7.13 Der Zweitkorrektor korrigiert die Arbeiten mit grüner Farbe. Alle Vorzüge und Mängel sind am Rand der Arbeit zu kennzeichnen. Die erteilten Bewertungseinheiten

und Punkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeit eingetragen werden.

7.14 Der Zweitkorrektor vermerkt auf einem gesonderten Blatt Bewertungseinheiten und Punkte. Weitere Hinweise siehe 7.11.

7.15 Der Vorsitz der Prüfungskommission oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft übernimmt die Prüfungsunterlagen vom Erst- und Zweitkorrektor.

 - a) Bei übereinstimmender Bewertung beider Korrektoren wird die endgültige Bewertung auf der Prüfungsarbeit vermerkt.
 - b) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungsergebnissen zu bilden. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Die endgültige Bewertung ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
 - c) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um mehr als drei Punkte oder bei mindestens einem Korrekturergebnis eines Korrektors von 0 Punkten wird die endgültige Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter festgesetzt und schriftlich begründet. Dazu können die Korrektoren angehört werden. Dabei dürfen die vorangegangenen Bewertungen nicht über- oder unterschritten werden.“
3. Die Nummern 7.16 und 7.17 werden aufgehoben.
4. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 27

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Januar 2013

Die Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 253, 473) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungstext ändert sich wie folgt:

„Aufgrund des § 63 Absatz 2 bis 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 212) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:“
2. Die Nummer 2.1 ändert sich wie folgt:

Nach der Zahl „3“ wird eingefügt: „, Satz 1 und 2 sowie“. Das danach stehende Wort „und“ wird gestrichen.
3. Die Überschrift zu V. ändert sich wie folgt:

„Jahrgangsstufe 13 an Waldorfschulen“
4. In Nummer 5.5 ist das Wort „Qualifikationsphase“ zu ersetzen durch „Jahrgangsstufe 13“. Die Bezeichnung des Bezuges ändert sich wie folgt:

„Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen vom 20. Januar 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 2)“
5. Die Nummer 6.2 ändert sich wie folgt:

„ 6.2 Studienbuch
Die Regelungen der Nummer 3.2 gelten analog.“
6. Aus der Aufzählung Nummer 6.2 bis 6.5 wird Nummer 6.3 bis 6.6.
7. In Nummer 7.1 werden die Anlagen 1 bis 18 ersetzt.
8. Für Nummer 7.2 gilt:

Die Anlagen 9 und 12 treten zum 1. August 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Änderungserlass mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Für Schüler und Schülerinnen an allgemein bildenden Gymnasien und Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2010/2011 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und noch keinen Abschluss erhalten haben, gelten die Regelungen der vorherigen Berechnung der Gesamtqualifikation gemäß Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 in der Fassung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nummer 3 S 18.) und somit der bisherigen Zeugnisformulare gemäß Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 bis längstens 31. Juli 2013.

Schwerin, den 20. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 28

Vorname Name: _____ Geburtsort: _____
 Geburtsdatum: _____ Schuljahr _____ / _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer*	Fachlehrer/in/ Fachlehrer	Unterrichtsthema	Bewertung
Deutsch	HF		
Englisch	HF		
Musik			
Kunst und Gestaltung			
Geschichte und Politische Bildung			
Sozialkunde			
Geografie			
Wirtschaft			
Evangelische / Katholische Religion			
Philosophie			
Mathematik	HF		
Biologie	HF		
Chemie	HF		
Physik	HF		
Informatik			
Sport			

Bemerkung: _____

Ort und Datum: _____ Kenntnis genommen: _____
 Tutorin / Tutor _____ Schulleiterin / Schulleiter _____
 Erziehungsberechtigte (r) bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler _____

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau
 Fach = zwei Wochenstunden

STUDIENBUCH

1. Grunddaten

Vorname Name: _____ Geburtsort: _____
 Geburtsdatum: _____
 Volljährig am: _____
 Adresse: _____
 Name(n) des(r) Erziehungsberechtigten: _____

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase
 Schule: _____ Datum: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase
 Schule: _____ Datum: _____

Tutorin/Tutor: _____

Änderungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung wird als Nachweis anerkannt.
 Alle Punktzahlen sind zweistellig in einfacher Wertung einzutragen.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	15-14-13	12-11-10	09-08-07	06-05-04	03-02-01	00

Vorname Name: _____ Geburtsort: _____
 Geburtsdatum: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr

sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	HF				
	Englisch	HF				
	Musik					
Kunst und Gestaltung						

gesellschaftliches wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung	HF				
	Sozialkunde					
	Geografie					
	Wirtschaft					
	Evangelische / Katholische Religion					
Philosophie						

mathematisch naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld	Mathematik	HF				
	Biologie	HF				
	Chemie	HF				
	Physik	HF				
	Informatik					

Sport					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtpunktzahl einbezogen worden.
 * Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort _____

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
4. die „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe“ (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
3. Fremdsprache	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung

Bemerkungen

Frau/Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

 Ort, Datum

Landesregel

 Schulleiterin / Schulleiter

 Vorsitzende / Vorsitzender
 der Prüfungskommission

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

1. 2. 3. 4. ² 5.	Prüfungsfächer (eA) (eA)	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (eA) gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
² gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung kann anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I:
 Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung
 (ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit):

Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Hauptfächer als
 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$$\text{BLOCK I} = \frac{P}{44} \cdot 40$$
 mindestens 200 Punkte,
 höchstens 600 Punkte

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern

BLOCK II:
 Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung
 (ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung):

Gesamtpunktzahl:
 mindestens 300,
 höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase, _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____/____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Deutsch	
Mathematik	
Geschichte und Politische Bildung	

Unterrichtsfächer	Thema	Bewertung

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____ die Studierende /
 _____ der Studierende
 Tutorin / Tutor _____ Schulleiterin / Schulleiter _____

Name der Schule, Schulort

STUDIENBUCH

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Adresse: _____

Datum: _____

Datum: _____

Eintritt in das Abendgymnasium

Eintritt in die Qualifikationsphase

Tutor: _____
Änderungen: _____

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung wird als Nachweis eines den Auflagen des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:						
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -		6
Punkte 15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01		00

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Schuljahr _____ / _____

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
4. die „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung am Abendgymnasium“ (Abendgymnasiumsverordnung - AbiAGyVO M-V) vom 6. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
 Schuljahr _____ / _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer*	Fachlehrer/in/ Fachlehrer	Unterrichtsthema	Bewertung
Deutsch - literarisch - sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	HF		
	HF		
gesellschaftlich - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und HF		
	Politische Bildung		
	Sozialkunde		
	Geografie		
	Wirtschaft		
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Evangelische / Katholische Religion		
	Philosophie		
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Mathematik	HF	
	Biologie	HF	
	Chemie	HF	
	Physik	HF	
	Informatik		

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____
 Tutorin / Tutor _____ Schulleiterin / Schulleiter _____
 die Studierende / der Studierende _____

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz
 Fach = zwei Wochenstunden

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung				
		Punktzahlen in einfacher Wertung	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künsterisch - Aufgabenfeld	Deutsch	HF				
	Englisch	HF				
Musik						
	Kunst und Gestaltung					
gesellschaftlich - wissenschaftliches - Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung	HF				
	Sozialkunde					
	Geografie					
	Wirtschaft					
	Evangelische / Katholische Religion					
	Philosophie					
mathematisch- natur- technisch - Aufgabenfeld	Mathematik	HF				
	Biologie	HF				
	Chemie	HF				
	Physik	HF				
	Informatik					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.
 * Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz
 Fach = zwei Wochenstunden

Leistungen in der Abiturprüfung

	Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1.			
2.			
3.			
4.			

1 zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I

Punktesumme aus 20 Halbjahresleistungen, darunter die Halbjahresleistungen aller vier Prüfungsfächer, dabei die acht Halbjahresleistungen des ersten und zweiten Prüfungsfaches sowie vier Halbjahresleistungen eines weiteren Prüfungsfaches in zweifacher Wertung:

$$\text{Ergebnis Block I} = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern
 S = Anzahl der Halbjahresergebnisse
 (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

BLOCK II

Punktesumme aus den vier Prüfungen in fünfjähriger Wertung

mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 300 Punkte, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

in Ziffern
 ,
 in Worten

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend 0
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 6 / AG / 4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
1. Fremdsprache:	
2. Fremdsprache:	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* Lateinkennnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung

Bemerkungen

Frau/Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

 Ort, Datum

Landesiegel

 Vorsitzende / Vorsitzender
 der Prüfungskommission

 Schulleiterin / Schulleiter

Anlage 7 / AG / 1. Seite des Abgangszeugnisses

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

Kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Abendgymnasium vom _____ bis _____ besucht.

Er / Sie war zuletzt Studierender / Studierende im _____ Schulhalbjahr der Einführungsphase / Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe _____.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	15-14-13	12-11-10	09-08-07	06-05-04	03-02-01	00

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch	HF			
	Englisch	HF			
	Musik				
	Kunst und Gestaltung				
gesellschaftliches - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung	HF			
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
	Philosophie				
mathematisch - technisches naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	Mathematik	HF			
	Biologie	HF			
	Chemie	HF			
	Physik	HF			
	Informatik				

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 12. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1. _____ von _____ bis _____ Note _____
2. _____ von _____ bis _____ Note _____
3. _____ von _____ bis _____ Note _____
4. _____ von _____ bis _____ Note _____

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Landesiegel

Tutorin / Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase, _____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____/____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Deutsch	
Mathematik	
Geschichte und Politische Bildung	

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Landesiegel

Tutorin / Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsaniveau gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz
Fach = zwei Wochenstunden

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
besondere Lernleistung
 Gesamtergebnis in einfacher Wertung:
 zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A		Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (zwölfjährig)
1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	mündlich	schriftlich		
Prüfungsteil B		Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (achtjährig)
mündliche Prüfungsfächer	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe	mündlich	schriftlich	
5. ¹				
6.				
7.				
8.				
9.				

¹ Gemäß § 8 (2) WAbiPrüfVO MVV kann eine besondere Lernleistung in vierfacher Wertung eingerechnet werden.

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.
 (Lateinkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der jeweils gültigen Fassung)

Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission _____
 Ort, Datum _____
 Landessegele _____
 Staatliches Schulamt _____

Mecklenburg-Vorpommern

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat sich nach dem Besuch der 13. Jahrgangsstufe in der Freien Waldorfschule _____ der Abiturprüfung für Freie Waldorfschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
 1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung).
 2. die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).
 3. die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
+ 1 - -	+ 2 - -	+ 3 - -	+ 4 - -	+ 5 - -	6	00
15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01		

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A		Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach)
1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	mündlich	schriftlich		
Prüfungsteil B		Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach)
3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	mündlich	schriftlich		
Prüfungsteil C		Punktzahl (einfach)		Summe (vierfach)
mündliche Prüfungsfächer	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe	mündlich		

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.
 (Lateinkennnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung)

Ort, Datum _____

Landessiegel _____

Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission _____
 Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat sich nach dem Besuch der 13. Jahrgangsstufe in der Freien Waldorfschule _____ der Abiturprüfung für Freie Waldorfschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
- Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung).
 - die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).
 - die „Verordnung über die Arbeit in der Jahrgangsstufe 13 und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	+ 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat die 13. Jahrgangsstufe in der Freien Waldorfschule _____
 vom _____ bis _____ besucht und
 den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß der „Vereinbarung über die Durchführung der
 Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der
 Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils gültigen Fassung) erworben / nicht
 erworben.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	+ 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Jahrgangsstufe 13

Unterrichtsfächer	F*	Bewertung (einfache Wertung)	
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch		
	Englisch		
	Musik		
	Kunst und Gestaltung		
gesellschaftlich - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung		
	Sozialkunde		
	Geografie		
	Wirtschaft		
	Evangelische / Katholische Religion		
	Philosophie		
mathematisch- naturwissenschaftl.- technisches Aufgabenfeld	Mathematik		
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
	Sport		

Unterrichtsfächer ohne Leistungsbewertung

1. _____ 2. _____
 3. _____ 4. _____

Landessiegel _____
 Ort / Datum _____
 Staatliches Schulamt _____

* Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsiveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (zweifach)
	mündlich	schriftlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (achtfach)
	mündlich	schriftlich	

Prüfungsteil B

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe	mündlich	
5. ¹			
6.			
7.			
8.			
9.			

¹ Gemäß § 8 (2) WABPrüfVO M-V kann eine besondere Lernleistung in vierfacher Wertung eingebracht werden.

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Ort, Datum: _____

Landessiegel: _____

Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission: _____

Staatliches Schulamt: _____

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich in der Freien Waldorfschule _____ der
 Abiturprüfung im Lande Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
 Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung).
- die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).
- die „Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -	gut + 2 -	befriedigend + 3 -	ausreichend + 4 -	mangelhaft + 5 -	ungenügend + 6
Punkte	15	14	13	12	11	10
			09	08	07	06
			05	04	03	02
			01	00		

Staatliches Schulamt

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau)	Punktzahl (einfach)		Gesamtsumme (dreizehnfach)
	mündlich	schriftlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (neunfach)
	mündlich	schriftlich	

Prüfungsteil B

mündliche Prüfungsfächer	2. Schulhalbjahr der 13. Jahrgangsstufe	Punktzahl (einfach)	Summe (vierfach)
		mündlich	
5.			
6.			
7.			
8.			

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Ort, Datum _____

 Vorsitzende / Vorsitzender
 der Prüfungskommission

 Landesiegel _____
 Staatliches Schulamt

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im _____ und _____ Schulhalbjahr) an der Freien Waldorfschule _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.
 Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote

		in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:
 - Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
 - die „Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 20. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe an dem staatlich genehmigten Gymnasium / der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / der staatlich genehmigten Kooperativen Gesamtschule

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
4. die „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe“ (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Staatliches Schulamt

LEISTUNGEN

Prüfungsleistung in den Unterrichtsfächern	Bewertung (einfach)	Unterrichtsfächer (außer Deutsch und Fremdsprache)	Bewertung (einfach)
I Punktzahl aus 7 Prüfungsleistungen (einfach)		II Punktzahl der Leistungen des zweiten Schulhalbjahres (einfach)	

Gesamtpunktzahl I + II Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Landessiegel

Ort, Datum _____ Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Facharbeit _____
 Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____
 Unterrichtsfäch. Thema: _____

besondere Lernleistung _____
 Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____
 zugeordnetes Unterrichtsfäch. Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung
1. ¹ (eA)	schriftlich
2. ¹ (eA)	mündlich
3.	
4. ²	
5.	

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (eA) gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
² Gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung kann anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden.

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I:
 Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit): _____
 Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweiter Hauptfächer als 1. und 2. Prüfungsfäch in zweifacher Wertung: _____

$$P = \frac{P}{44} \cdot 40$$
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Unterrichtsfächern
 mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte

BLOCK II:
 Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung): _____
 mindestens 100 Punkte, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: _____
 mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: _____

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	HF				
	HF				
Musik					
Kunst und Gestaltung					

gesellschafts - wissenschaftliches Aufgabenfeld	HF				

mathematisch - technisches Aufgabenfeld	HF				

Sport					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.
 * Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
3. Fremdsprache	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung

Bemerkungen

Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Landesregel

Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ an dem staatlich genehmigten Gymnasium / an der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / an der staatlich genehmigten Kooperativen Gesamtschule

_____ besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler im _____ Schulhalbjahr der Einführungsphase / Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe _____.

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 - -	gut + 2 - -	befriedigend + 3 - -	ausreichend + 4 - -	mangelhaft + 5 - -	unbefriedigend 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat sich der Abiturprüfung im Lande Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
 Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Ort, Datum _____

Landesregel _____

Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission _____
 Staatliches Schulamt _____

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
1. Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
 2. die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
 3. die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
 4. die „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe“ (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrufVO-M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
Sprachlich - literarisch - Aufgabenteil	Deutsch	HF			
	Englisch	HF			
Kunst	Musik				
	Kunst und Gestaltung				
gesellschaftliches - Aufgabenteil	Geschichte und Politische Bildung	HF			
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
	Philosophie				
mathematisch naturwissenschaftlich - Aufgabenteil	Mathematik	HF			
	Biologie	HF			
	Chemie	HF			
	Physik	HF			
	Informatik				
Sport					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1. _____	von _____	bis _____	Note _____
2. _____	von _____	bis _____	Note _____
3. _____	von _____	bis _____	Note _____
4. _____	von _____	bis _____	Note _____
5. _____	von _____	bis _____	Note _____
6. _____	von _____	bis _____	Note _____

Bemerkungen:

Ort / Datum _____
 Landesregel _____
 Staatliches Schulamt _____

* Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen. / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name) _____
 geb. am _____ in _____
 wohnhaft in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im _____ und _____ Schulhalbjahr) am staatlich genehmigten Gymnasium / an der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / an der staatlich genehmigten Kooperativen Gesamtschule

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt. Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht die Schülerin / der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Durchschnittsnote

in Ziffern	in Worten

- Der Bescheinigung liegt zugrunde:
- „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).
 - „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Facharbeit

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Unterrichtsfach, Thema: _____

besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

zugeordnetes Unterrichtsfach, Thema: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. ¹ (eA)		
2. ¹ (eA)		
3.		
4. ²		
5.		

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
² Gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung kann anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches eine besondere Lernleistung eingebracht werden.

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

BLOCK I:
 Punktesumme aus 28 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis der Facharbeit):

Punktesumme aus 8 Halbjahresleistungen zweier Hauptfächer als 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung:

$BLOCK I = \frac{P}{44} \cdot 40$
 mindestens 200 Punkte, höchstens 600 Punkte

BLOCK II:
 Punktesumme aus den fünf Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung (ggf. einschl. Ergebnis einer besonderen Lernleistung):

Gesamtpunktzahl:
 mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
Punkte	15-14-13	12-11-10	09-08-07	06-05-04	03-02-01	00

Anlage 16 / 2. Seite Bescheinigung schulischen Teil der FH-reife – genesh-Privatschule

Vorname Name: _____
 Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	Hauptfächer	Bewertung (einfach)
I Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)				
II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)				

Gesamtpunktzahl $E = \frac{I + II}{S} \cdot 19$

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
 (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Landesstempel _____
 Ort / Datum _____
 Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Staatliches Schulamt

Empfangsbekennnis
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekennnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim _____
(Schulamt + Adresse)

einzu legen.

* Nichtzutreffendes streichen

Name der Schule, Schulort

Empfangsbekennnis
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekennnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der _____
(Name und Anschrift der Schule)

einzu legen.

* Nichtzutreffendes streichen

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. Januar 2013

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

wird dann angenommen, wenn die Eltern oder ein allein erziehender Elternteil der Berufsschülerin oder des Berufsschülers oder die Berufsschülerin oder der Berufsschüler selbst zum Zeitpunkt der Bewilligung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

beziehen oder bezieht.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Landeszuschüsse zu den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft für Berufsschülerinnen und Berufsschüler während des Berufsschulbesuches. Diese Aufwendungen schließen auch die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten zum Blockunterricht ein.

4.3 Eine auswärtige Unterkunft ist notwendig, wenn die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Berufsschule und zurück mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden beträgt.

4.4 Der Ausbildungsbetrieb beteiligt sich an den Aufwendungen für die notwendige auswärtige Unterkunft und für Fahrtkosten der Berufsschülerin oder des Berufsschülers mindestens in der Höhe des Landeszuschusses. Darüber hinaus erhält die Berufsschülerin oder der Berufsschüler keine weitere Förderung durch Dritte.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort in Mecklenburg-Vorpommern, die ein Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sind und Landesfachklassen oder überregionale Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen müssen. Das gilt entsprechend für den Besuch von länderübergreifenden Fachklassen in anderen Bundesländern gemäß „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler/Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2010) – oder für den Besuch von Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuschüsse

5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in der Art einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Der Festbetrag setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft und einem Teilbetrag für die Fahrtkosten.

5.2.1 Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt 3,33 Euro je Aufenthaltstag.

5.2.2 Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Blockunterricht beträgt 5 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke vom Ausbildungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Berufsschülerin oder der Berufsschüler besucht regelmäßig die zuständige Berufsschule. Bei unentschuldigten Fehltagen steht eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu.

4.2 Der Zuschuss wird für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in sozialen Härtefällen gewährt. Ein sozialer Härtefall

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler oder deren Erziehungsberechtigte können beim Staatlichen Schulamt, in

dessen Zuständigkeitsbereich der Sitz des Ausbildungsbetriebes liegt, einen Zuschuss beantragen, wobei der Abrechnungszeitraum einen Monat nicht unterschreiten darf.

6.1.2 Dem schriftlichen Antrag (Anlage 1) sind die Bestätigungen der Berufsschule (Anlage 2) und des Ausbildungsbetriebes (Anlage 3) sowie ein Nachweis der Fahrtzeiten und der kürzesten Kilometerentfernung vom Ausbildungs- oder Wohnort zur Berufsschule beizufügen.

6.1.3 Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines sozialen Härtefalles gemäß Nummer 4.2 sind glaubhaft zu machen. Dies kann insbesondere durch Vorlage von Bescheiden über die Gewährung von unter Nummer 4.2 aufgeführten Leistungen an die Eltern oder ein allein erziehendes Elternteil geschehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt, von dort wird der Bescheid (Anlage 4) erstellt.

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird nachträglich an den Antragsteller ausbezahlt. Die Zahlung des Zuschusses für das abgelaufene Schuljahr ist nur möglich, wenn der Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 15. September des Jahres, in welchem das Schuljahr endete, beim zuständigen Schulamt eingereicht wurde.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

In Abweichung von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden die in Nummer 6.1.2 geforderte Bestätigung der Berufsschule sowie die geforderten Nachweise der Fahrtzeiten und Kilometerentfernung als Verwendungsnachweise gewertet.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft und am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Schwerin, den 24. Januar 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Anlage 1

Antrag auf Zuschuss**an von sozialer Härte betroffene Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Blockunterrichts**

(Antragsteller/-in Name, Vorname)	An das Staatliche Schulamt in
(Anschrift: Str., Nr., PLZ, Ort)	

Berufsschülerin/ Berufsschüler (Name, Vorname)	geb. am
--	---------

Wohnort (PLZ, Ort) und Str., Nr.

Ausbildungsberuf
Ausbildungsbetrieb (Firma, Ort)

Berufsschule (Bezeichnung, Ort)	Blockzeitraum (erster und letzter Tag)
---------------------------------	--

Aufenthaltsdauer (erster und letzter Tag der notwendigen auswärtigen Unterbringung)	Anzahl der Tage
---	-----------------

Ich bestätige, dass für mich die tägliche Rückkehr an meinen Ausbildungs- oder Wohnort nicht zuzumuten ist, weil die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Ausbildungs- oder Wohnort und Berufsschule und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

Den Zuschuss bitte ich auf mein Konto zu überweisen:

Kreditinstitut	Bankleitzahl	Konto-Nr.
----------------	--------------	-----------

Folgende Unterlagen habe ich beigefügt:

1. Bestätigung der Berufsschule,
2. Bestätigung des Ausbildungsbetriebes,
3. Nachweis der Fahrtzeiten und Kilometer vom Ausbildungs- oder Wohnort zur Berufsschule,
4. Nachweis über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles.

Eine weitere Förderung durch Dritte erfolgt nicht.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der Berufsschülerin /des Berufsschülers
Ort, Datum	Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Anlage 2

Zuschüsse für Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung**Bestätigung der Berufsschule**

Die Berufsschülerin/der Berufsschüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)

hat die Berufsschule

(Name und Ort der Berufsschule)

in der Zeit

(von bis)

besucht.

Ausbildungsberuf

Die/der Berufsschülerin/Berufsschüler hat an _____ Tagen entschuldigt und an
_____ Tagen unentschuldigt gefehlt._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel der Schule)

Anlage 3**Zuschüsse für Berufsschülerinnen/Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung****Bestätigung des Ausbildungsbetriebes**

Die Berufsschülerin/der Berufsschüler

(Name, Vorname)_____
(Geburtsdatum)erhält für den Besuch
der Berufsschule in der Zeit von _____ bis _____

einen Zuschuss zu den Ausgaben für die notwendige auswärtige Unterkunft und den damit verbundenen Fahrtkosten (mindestens in Höhe des Landeszuschusses)

von _____ Euro.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes)

Anlage 4

Absender
Briefkopf Staatliches Schulamt

Empfänger
«Name, Vorname»
«Straße»
«Ort»

Bearbeitet von:
Telefon:
e-mail:
Az:
Ort, Datum

Gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ vom 2013 (Mittl.bl. BM M-V 2013 S. ...) ergeht an Frau/Herrn, geb.: folgender

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom wird Ihnen im Rahmen der Projektförderung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von

..... Euro

(Betrag in Worten:Euro)

für die Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterkunft und für die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Blockunterricht gemäß o. a. Richtlinie bewilligt.

Der Zuschuss wird für den Bewilligungszeitraum vom bis (erster und letzter Tag des Blockzeitraumes) gezahlt.

Der Zuwendungsbetrag berechnet sich nach folgenden Angaben:

a) Unterkunft: 3,33 Euro x (Anzahl der Unterbringungstage) = Euro

b) Fahrtkosten:

0,05 Euro x ... (Anzahl der km Hin- und Rückfahrt) x ... (Anzahl der notwendigen Fahrten) =Euro

Die Nachweise gemäß Nummer 6.1.2 der o. a. Richtlinie wurden dem Antrag beigelegt und werden in Abweichung von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Verwendungsnachweis gewertet.

Der Betrag wird zum (Termin) auf das Konto mit der Konto-Nr.:, BLZ: , bei (Kreditinstitut) überwiesen.

Soweit dieser Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen trifft, sind gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) unverändert Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Schulamt einzulegen.

Im Auftrag

II. Nichtamtlicher Teil

Rücknahme von Stellenausschreibungen

Folgende Ausschreibungen im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern werden hiermit zurückgezogen:

September/2012

an der Grundschule Altentreptow
Nummer 12 – Schulleiter (neu: siehe im Folgenden)

November/2012

an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Rövershagen
Nummer 46 – Zweigleiter gymnasialer Bildungsgang,

an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „Schulzentrum Kühlungsborn“
Nummer 47 – Zweigleiter regionaler Bildungsgang.

Stellenausschreibung Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Nummer : 1, 2, 8, 9, 10	Staatliches Schulamt Neubrandenburg Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Nummer : 5, 11,	Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald
Nummer : 3, 4	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Nummer : 6, 7,	Staatliche Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungs- und/oder Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Leitungsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Burow
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) 75 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
2. a) Grundschule Altentreptow
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) 255 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Beurlaubung des Stelleninhabers bzw. für die Dauer der Bestandsfähigkeit innerhalb diesen Zeitraumes
* s. Legende
3. a) Grundschule „St.-Georg-Schule“, St. Georg-Straße, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) 374 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
4. a) Grundschule „Kleine Birke“, Kopenhagener Straße, Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) 127 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erster und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Leitungsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Regionale Schule „Hanno Günther“ Ferdinandshof
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) 250 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ Dömitz
b) Landkreis Ludwigslust/Parchim
c) Stelle der stellv. Schulleiterin /des stellv. Schulleiters, ab 01.06.2013
d) 828 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 13 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

7. a) Gymnasium Grevesmühlen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2013
d) 531 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sein.

8. a) Gymnasium Waren
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) 572 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
9. a) Sportgymnasium Neubrandenburg
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) 1150 Schülerinnen und Schüler*
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

10. a) Musikgymnasium Demmin
 - b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
 - d) 522 Schülerinnen und Schüler*
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

Leitungsstellen – berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Eggesin
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle des stellv. Schulleiters/ der stellv. Schulleiterin
- d) 750 Schüler/Schülerinnen, Lehramt an beruflichen Schulen und/oder Lehramt an Gymnasien*
- e) Befristet in Abhängigkeit von der Dauer der Bestandsfähigkeit der genannten beruflichen Schule

*** Besondere persönliche Voraussetzungen:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Pflege.

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert

sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Greifswald,
Postfach 1240,
17465 Greifswald

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für die Abteilung Gastronomie, Wirtschaft und Verwaltung BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Rügen, Str. der Jugend 7 18546 Sassnitz	sofort (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Greifswald	Beförderungssämter sind regelmäßig zu durchlaufen

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt